



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 11. März 2020

Nr. 10

S. 1 – 13

Inhaltsverzeichnis

- **Kommunalwahlen am 13. September 2020; Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 11.03.2020**

2

Kommunalwahlen am 13. September 2020

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

I. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Auf das Gebiet des Kreises Wesel entfallen die folgenden 33 Kreiswahlbezirke, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 10.03.2020 beschlossen hat:

Kreiswahlbezirk-Nr.	Gemeinde	Gemeindewahlbezirks-Nr.	Ortsteile/Stadtbezirke der Gemeinde
1	Xanten	1 – 8, 10-12 (bisher 1-12)	Xanten-Zentrum, Birten, Lüttingen, Wardt
2	Xanten	9 , 13-16 (bisher 13-16)	Xanten, Marienbaum, Obermörmt, -Vynen,
	Sonsbeck	1 - 13	Gemeinde Sonsbeck
3	Alpen	1 - 16	Gemeinde Alpen
4	Kamp-Lintfort	1 – 9 (bisher 1-8)	Lintfort, Rossenray, Stadtkern
5	Kamp-Lintfort	10 – 14, 16, 17 (bisher 9-16)	Stadtkern, Gestfeld, Geisbruch (teilw.)
6	Kamp-Lintfort	15 , 18 – 23 (bisher 17-23)	Geisbruch (teilw.), Niersenbruch, Kamp, Hoerstgen, Saalhoff, Dachsbruch
7	Rheinberg	1 – 9, 11	Wallach, Borth, Ossenber, Millingen, Alpsray, Annaberg
8	Rheinberg	10, 12-20	Rheinberg, Budberg, Orsoy, Eversael, Vierbaum
9	Moers	301, 302, 304, 306 (bisher 301, 302, 304)	Kohlenhuck/Repelen, Repelen-West/Genend, Rheinkamper Ring, Eick-Ost
10	Moers	303, 305, 307 (bisher 303, 305, 306 , 307)	Repelen-Mitte/ Genend, Eick-West, Ufort
11	Moers	308, 309, 115 , 116 (bisher 308, 309, 116)	Meerbeek, Meerbeck-Ost, Hochstraß, Westerbruch/ Hochstraß
12	Moers	110, 112, 113, 118 (wie bisher)	Hülsdonk, Stadtmitte-Altstadt, Stadtmitte-Süd, Vinn
13	Moers	111, 114, 119, 120 (bisher 111, 114, 115 , 119, 120)	Stadtmitte-Nord, Stadtmitte-Meerbeck, Mattheck, Hochstraß/Asberg

14	Moers	117, 121, 122, 123 (wie bisher)	Scherpenberg/ Hochstraß, Asberg, Scherpenberg/Asberg, Schwafheim/ Asberg- Süd
15	Moers	124, 225, 226, 227 (wie bisher)	Schwafheim, Holderberg/Vennikel, Kapellen-Mitte, Achterathsfeld
16	Neukirchen-Vluyn	1 - 10	Neukirchen
17	Neukirchen-Vluyn	11 - 19	Vluyn, Rayen, Niep
18	Hamminkeln	1, 3, 4, 14, 15, 16, 17, 18, 19	Wertherbruch, Loikum, Mehrhoog, Hamminkeln-West
19	Hamminkeln	2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13	Hamminkeln-Ost, Dingden, Ringenberg, Brünen, Marienthal
20	Wesel	1 - 6	Bislich, Flüren, Blumenkamp, Feldmark- Nord
21	Wesel	7 - 12	Feldmark-Süd, Schepersfeld
22	Wesel	16, 17, 20 - 23	Lackhausen, Obrighoven, Fusternberg
23	Wesel	13 - 15, 18, 19, 24, 25	Wesel, Büderich, Ginderich
24	Schermbeck	1 - 13	Gemeinde Schermbeck
25	Voerde	1 – 4, 9-12 (bisher 1-8)	Rheindörfer, Möllen, Voerde, Stockum, Holthausen
26	Voerde	5-8 , 13- 15 (bisher 9-15)	Voerde, Holthausen, Heidesiedlung
27	Voerde	16 – 23 (wie bisher)	Friedrichsfeld, Emmelsum, Spellen, Ork
28	Hünxe	1 - 13	Gemeinde Hünxe
29	Dinslaken	1 – 3, 22	Dinslakener Bruch, Hagenviertel
30	Dinslaken	4 – 8	Lohberg, Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte, Blumenviertel
31	Dinslaken	9 – 12, 14	Oberlohberg, Grafschaft, Hiesfeld
32	Dinslaken	13, 15 – 17	Hiesfeld, Averbruch, Gewerbegebiet Dinslaken-Süd
33	Dinslaken	18 – 21	Dinslaken, Eppinghoven

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Kreises Wesel

Gem. § 24 i. V. m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages sowie für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel im Jahr 2020 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis

Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, eingereicht werden (§§ 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG).

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieser Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurück zu weisen (§ 18 Abs. 3 Satz 2, § 46 b KWahlG).

A. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag aus den Kreiswahlbezirken

1. Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Die Bewerber für die Kreiswahlbezirke können erst gewählt werden, wenn die Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke öffentlich bekannt gegeben wurde (§ 17 Abs. 4 KWahlG). Dies ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 11.03.2020 geschehen.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Kreis Wesel) ihre Hauptwohnung hat. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat (§§ 7, 12 Abs. 1 KWahlG). Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers. Bei Beamtinnen/ Beamten und Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben (§ 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KWahlO).
3. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber/innen) muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 4 KWahlO).
 4. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 15 Abs. 4 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 5 KWahlO).
 5. Den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 4 KWahlO):
 - a) Die Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass sie/ er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden;
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass die Bewerberin/ der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a beigebracht werden;
 - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung; hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen auf dem Vordruck nach Anlage 10 a KWahlO an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für

das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 Satz 5 KWahlG).

6. Sofern sich Beamtinnen/ Beamte oder Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, haben sie eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis vorzulegen, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist (§ 26 Abs. 4 Ziffer 5 KWahlO).
7. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:
 - a) Den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung der bei der Wahl des Vorstandes gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen;
 - b) ihre Satzung und ihr Programm. (§ 26 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (vom 4.9.2019, bekannt gemacht am 24.9.2019, MBl. NRW S. 494) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KWahlG).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht worden sind (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO).

8. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien oder Wählergruppen weiterhin **von 20 Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern, es sei denn, sie haben in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag ist von ihnen selbst unterzeichnet (§ 15 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz KWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

9. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3 KWahlO):
 - a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlbüro kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/innen das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des Bewerbers/ der Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die v. g. Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/ vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 a KWahlO oder gesondert nach Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde beizufügen, auf der bestätigt wird, dass der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin im jeweiligen Kreiswahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die

Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/ den Bewerber ist zulässig.

- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

B. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge aus den Reservelisten gelten für das gesamte Wahlgebiet (Kreis Wesel).
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 31 Abs. 1 KWahlO):
 - a) Den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/ Beamten und Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei dem bzw. der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sie soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
3. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste gem. § 16 Abs. 2 KWahlG **Ersatzbewerber/in** für eine/n im Wahlbezirk oder auf der Reserveliste aufgestellten andere/n Bewerber/in sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - a) Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerberin/ Bewerbers,
 - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist (§ 31 Abs. 2 KWahlO).
4. Für jede/n Bewerber/in der Reserveliste ist eine Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in der Benennung für die Reserveliste zustimmt und für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat. Die Zustimmungserklärungen der Reservelistenbewerber/innen können auch auf der Reserveliste nach Anlage 11 b KWahlO abgegeben werden.

Des Weiteren ist für jede/n Bewerber/in der Reserveliste eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO einzureichen; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt (§ 31 Abs. 3 Sätze 5 und 7 KWahlO).

5. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines

Wahlvorschla­ges aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reser­ve­liste **von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Kreis Wesel)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 31 Abs. 3 Satz 1 KWahlO).

Die Unterstützungs­un­ter­schrif­ten sind auf Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung des Wahlrechts von der zuständigen Gemeindebehörde nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/ die Betreffende im Wahlgebiet (Kreis Wesel) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 b erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KWahlO). Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungs­un­ter­schrif­ten für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

6. Die Bestimmungen über den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms der Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschla­ges aus dem Land im Bundestag vertreten sind (siehe Abschnitt A Ziffer 7 der Bekanntmachung), finden auf die Reser­ve­listen entsprechende Anwendung. Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese bereits den Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke beige­fügt wurden (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).
7. Den Wahlvorschlägen für Reser­ve­listen ist die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO beizufügen; hierbei haben der/ die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe auch Abschnitt A Ziffer 5 c dieser Bekanntmachung). Hinsichtlich der Reser­ve­listen hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bedarf es nicht, wenn diese Unterlagen bereits den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke beige­fügt wurden (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

C. Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel

1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Wesel ist nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO einzureichen. Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Er muss darüber hinaus enthalten:
 - a) Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers (§ 75 b Abs. 2 Sätze 1 und 2 KWahlO).
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/ die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer gem. § 44 Abs. 2 KrO wählbar ist, kann - ohne dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss - sich selbst vorschlagen; die Regelungen für Einzelbewerber/innen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG, § 75 b Abs. 2 Sätze 3 bis 5 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 44 Abs. 2 Kreisordnung NRW).
3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen darüber hinaus folgende Nachweise enthalten (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG):
 - Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
 - Nachweis ihrer Satzung und ihres Programms.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung (24.09.2019) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe auch Abschnitt A Ziffer 7 dieser Bekanntmachung). Dieser Nachweise bedarf es weiterhin nicht, wenn sie schon für Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke oder für eine Reservelisten erbracht wurden.

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d Abs. 1 Satz 3 von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für den Kreis Wesel bedeutet dies, dass $5 \times 66 =$ **330 Unterschriften von Wahlberechtigten des Kreises Wesel** erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist zusätzlich eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, dass der/ die Unterzeichner/in im Wahlgebiet (Kreis Wesel) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf den Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO erteilt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

5. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine/n andere/n als den/ die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind dann beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (§ 75 b Abs. 5 KWahlO; vgl. Abschnitt C Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

6. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO):
 - a) Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/ des Bewerbers nach Anlage 12 c KWahlO mit der Versicherung, dass sie/ er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister oder zur Landrätin/ zum Landrat kandidiert; diese Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
 - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/ des Bewerbers durch die zuständige Gemeinde nach Anlage 13 b KWahlO; diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
 - c) die Niederschrift der Partei oder Wählergruppe über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers nach Anlage 9 c KWahlO;
 - d) die Versicherung an Eides statt der Leiterin/ des Leiters der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen nach Anlage 10 c KWahlO, dass die Wahl der Bewerberin/ des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

D. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

1. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).
2. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

E. Allgemeines

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber/innen nach Anlage 13 a und 13 b KWahlO sowie die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen nach Anlage 15 KWahlO und die Beglaubigungen von Kopien der einzureichenden Unterlagen sind von den zuständigen Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 6 KWahlO).

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke, die Reservelisten und die Wahl des Landrates/ der Landrätin können ab sofort im

Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146,
Tel.-Nr.: 0281/ 207-3146,
Fax-Nr.: 0281/207-4146,
e-mail: helga.hubweber@kreis-wesel.de,

bestellt und abgeholt werden. Alternativ kann auch der Zugriff auf das Parteienmodul erteilt werden, mit dessen Hilfe die Wahlvorschläge systematisch erfasst und online übertragen werden können.

Wesel, 11. März 2020

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Dr. Rentmeister